



Kinder- und Jugendförderplan

für die Jahre 2015 – 2020

Stadt Bornheim

Stand 05.02.2015

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

- 1.1 Achtes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- 1.2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes NRW – KJFöG NRW
- 1.3 Bedeutung des Kinder- und Jugendförderplanes für die kommunale Planung

2. Kommunale Strukturdaten und Planungsaspekte

- 2.1 Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bornheim (1962 bis 2012)
- 2.2 Bevölkerungsvorausberechnung für die Stadt Bornheim (bis 2025)
- 2.3 Arbeitslose nach Rechtskreisen in der Stadt Bornheim
- 2.4 Die Schulbildung in der Stadt Bornheim
- 2.5 Grundlagen der Planung

3. Berücksichtigung von Querschnittsaufgaben

- 3.1 Gender Mainstreaming (§4 KJFöG)
- 3.2 Interkulturelle Bildung (§5 KJFöG)
- 3.3 Partizipation und Mitbestimmung (§6 KJFöG)
- 3.4 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§7 KJFöG)
- 3.5 Exkurs: Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit

4. Planungen in vier Handlungsfeldern

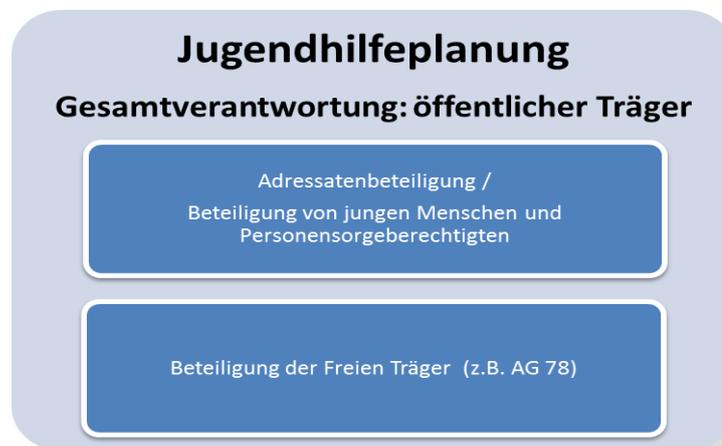
- 4.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit
- 4.2 Jugendverbandsarbeit
- 4.3 Jugendsozialarbeit
- 4.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

5. Fazit

Vorwort

Jugendhilfeplanung ist ein zentrales Steuerungsinstrument der Jugendhilfe. Sie soll gewährleisten, dass Angebote und Leistungen der Jugendhilfe bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Dafür müssen die Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien ebenso wie die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden, Städte und Kreise berücksichtigt werden, um die notwendigen und realisierbaren Maßnahmen und Beschlüsse vorbereiten zu können.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, dass Jugendhilfeplanung eine Pflichtaufgabe darstellt und somit die Gesamtverantwortung für die Erfüllung aller Jugendhilfeaufgaben beim öffentlichen Träger liegt.



Neben einer frühzeitigen Einbindung der freien Träger in die Jugendhilfeplanung sollen die Nutzer der Leistungen, also die jungen Menschen, bei der Planung und Bedarfsermittlung ebenfalls beteiligt werden. Diese Partizipationsprozesse stellen eine Herausforderung der Jugendhilfeplanung dar, weil Formen der Beteiligung gefunden, eine Differenzierung zwischen allgemeinen Bedürfnissen und tatsächlichen Bedarfen vorgenommen und Begehrlichkeiten aufgrund knapper Haushaltsmittel eventuell zurückgewiesen werden müssen.

Der Kinder- und Jugendförderplan - ein Steuerungsinstrument der Jugendhilfeplanung

Durch die Einführung des Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW – im folgenden 3. AG-KJHG NRW genannt – ist die gesetzliche Grundlage und somit auch Verpflichtung für kommunale Jugendhilfeträger geschaffen worden, Kinder- und Jugendförderpläne zu erstellen und als zentrales Planungsinstrument für die örtliche Kinder- und Jugendförderung einzusetzen. Zur Sicherstellung der qualitativen Weiterentwicklung ist der Förderplan nicht statisch anlegt: Aufgestellte Ziel- und Maßnahmenplanungen werden durch geeignete Instrumente kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und hierdurch an die sich ständig verändernde Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen angepasst.

Ziel des Kinder- und Jugendförderplanes ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot unter Einbezug bestehender Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie sich sozialräumlich engagierender Akteure zu entwickeln und für die Region vorzuhalten. Gleichzeitig soll den freien Trägern durch eine finanzielle Absicherung im Finanzplan eine möglichst große Planungssicherheit gegeben werden.

Der hier vorliegende dritte Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Bornheim beschreibt einen Zeitraum von fünf Jahren und ist sowohl aus pädagogischer als auch materieller Sicht als richtungsleitend zu sehen.

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Achstes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

Erläuterung §1 SGB VIII

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) hat grundsätzlich jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (SGB VIII §1 Abs.1). Um dieses Recht zu verwirklichen soll Jugendhilfe insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Erläuterung §11-15 SGB VIII

Eine Konkretisierung des Rechtsanspruchs auf Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung sowie eine Beschreibung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und zum Abbau von Benachteiligungen erfolgen in den §11-14 SGB VIII.

§11-14 SGB VIII - „Auszüge aus den entsprechenden Paragraphen“

§11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen *sind* die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit *zur Verfügung zu stellen*. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden (...)

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, *sollen* im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen *angeboten werden*, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. (...)

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten *sollen* Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes *gemacht werden*. (...)

Formulierungen wie „sind zur Verfügung zu stellen“ und „sollen angeboten werden“ belegen, dass es sich bei den Jugendhilfeleistungen nicht um Kann-Leistungen, sondern um Pflichtaufgaben handelt, denen eine Kommune nachzukommen hat.

In **§15 SGB VIII** wird darauf verwiesen, dass der Inhalt und der Umfang der geregelten Leistungen durch Landesrecht zu regeln ist. Deshalb ist in Nordrhein-Westfalen seit 1.01.2005 das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, siehe 1.2) in Kraft.

Erläuterung §79 bis §80 SGB VIII

Die *Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung* für die Erfüllung aller Jugendhilfeaufgaben haben nach **§79 SGB VIII** die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass zur Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen und eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erfolgt.

Die *Vorgehensweise zur Erstellung einer Jugendhilfeplanung* ist in **§80 SGB VIII** geregelt. Demnach soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum einen eine Bestands- und Bedarfsanalyse unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Men-

schen und der Personensorgeberechtigten durchführen sowie die zur Befriedigung des Bedarfs notwendige Vorhaben rechtzeitig und ausreichend planen. Hier ein Überblick über die durchzuführenden Schritte einer Jugendhilfeplanung :

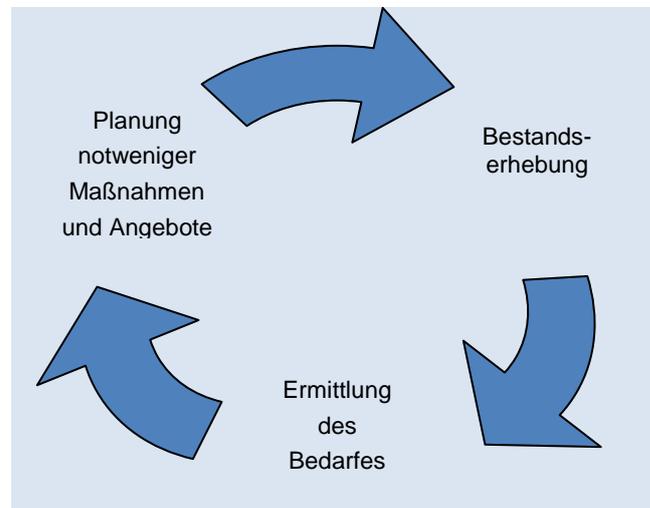


Abbildung: Jugendhilfeplanung gemäß §80 SGB VIII

Ziel der Jugendhilfeplanung ist, den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen und ihrer Familien Rechnung zu tragen.

1.2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes NRW – KJFöG NRW

Beim KJFöG handelt es sich um das dritte Ausführungsgesetz zum SGB VIII, das zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist. In diesem Ausführungsgesetz werden die in §11-14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes konkretisiert und mit Handlungsprämissen versehen. Es sollen dadurch fachliche Impulse geliefert und die Wirksamkeit, die Wirtschaftlichkeit des Miteinsatzes und die Transparenz verbessert und gesteigert werden.

Beschreibung der Grundsätze (§2 KJFöG)

§2 Abs. 1 KJFöG definiert, dass Angebote und Maßnahmen der **Kinder- und Jugendarbeit** folgende Grundsätze beachten soll:

- Die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse soll gefördert werden.
- Solidarisches Miteinander soll vermittelt werden.
- Selbst bestimmte Lebensführung, ökologisches Bewusstsein und nachhaltiges umweltbewusstes Handeln sollen gefördert werden.

- Eigenverantwortliches Handeln soll vermittelt werden.
- Zu gesellschaftlicher Mitwirkung und demokratischer Teilhabe soll befähigt werden.
- Die Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln soll gefördert werden.
- Die Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen soll gefördert werden.

Jugendsozialarbeit soll gemäß §2 Abs. 2 KJFöG

- individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen ausgleichen
- Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf anbieten
- präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit vorhalten.

Der Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§2 Abs. 3 KJFöG) soll

- über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären
- zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und
- die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken.

Beschreibung der Zielgruppe (§3 KJFöG)

Gemäß der Zielgruppenbeschreibung in **§3 KJFöG** richten sich die Angebote und Maßnahmen an:

- Kinder und junge Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren (ausnahmsweise bis 27 Jahre bei besonderen Angeboten, z.B. Jugendsozialarbeit)
- Kinder und Jugendliche in benachteiligten Lebenswelten
- junge Menschen mit Migrationshintergrund
- junge Menschen mit Behinderungen
- Kinder und Jugendliche in Krisen

Für jeweils eine Wahlperiode soll ein örtlicher Kinder- und Jugendförderplan erstellt werden, der die im KJFöG genannten gesetzlichen Ziele aufgreift und konkrete Ziele, Aufgaben und Maßnahmen formuliert.

Der Förderplan ist dabei kein starres Konstrukt, sondern soll sich kontinuierlich an den Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen ausrichten. Er stellt ein zentrales Steuerungsinstrument in der Jugendhilfe dar.

1.3 Bedeutung des Kinder- und Jugendförderplanes für die kommunale Planung

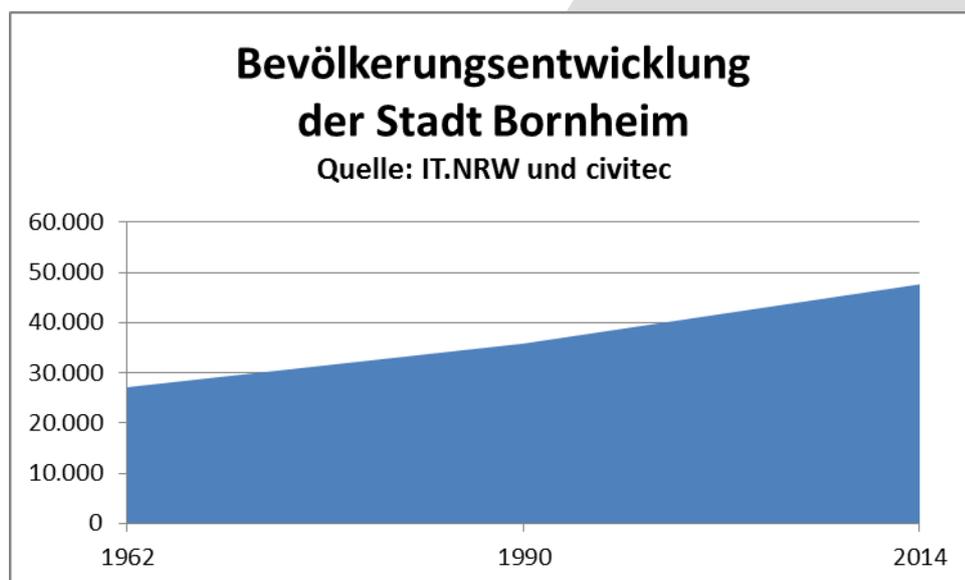
Gemäß den oben aufgezeigten gesetzlichen Vorgaben ist die Stadt Bornheim für die jeweilige Wahlperiode verpflichtet, einen Kinder- und Jugendförderplan zu erstellen, in dem ein Überblick über die Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen sowie die Kostenentwicklung in den kommenden fünf Jahren gegeben wird. Somit stellt der Förderplan einerseits konkrete Zielabsichten und deren Finanzierung dar, andererseits lässt er Spielraum, um flexibel auf aktuelle Bedarfe und Interessen reagieren zu können.

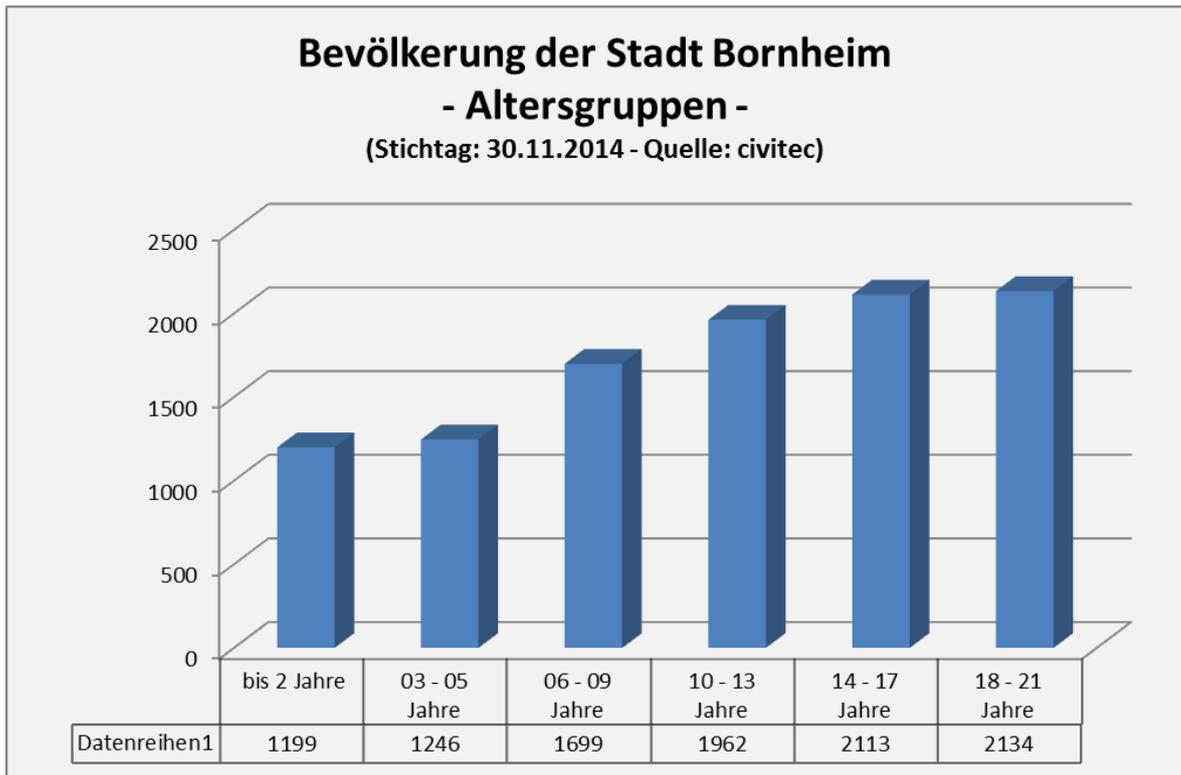
Die Qualitätsentwicklung wird mit den Einrichtungs- und Maßnahmenkonzeptionen sichergestellt, in denen die konkreten Ziele, Zielgruppen sowie Arbeits- und Methodenschwerpunkte benannt werden. Darüber hinaus finden mit den Trägern regelmäßig Wirksamkeitsdialoge statt, wodurch die Einrichtungen, Maßnahmen und Projekte regelmäßig evaluiert werden.

2. Kommunale Strukturdaten und Planungsaspekte

2.1 Bevölkerungsentwicklung der Stadt Bornheim (1962 bis 2013)

Die folgenden Daten sind der Internetseite Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) sowie der civitec entnommen worden. Demnach verfügt die Stadt Bornheim zum Stichtag 30.11.2014 über 47.662 Einwohner. Verglichen mit dem Bevölkerungsstand vom Jahr 1962 (27.165 Einwohner) ist somit ein Einwohnerzuwachs von 43% zu verzeichnen.

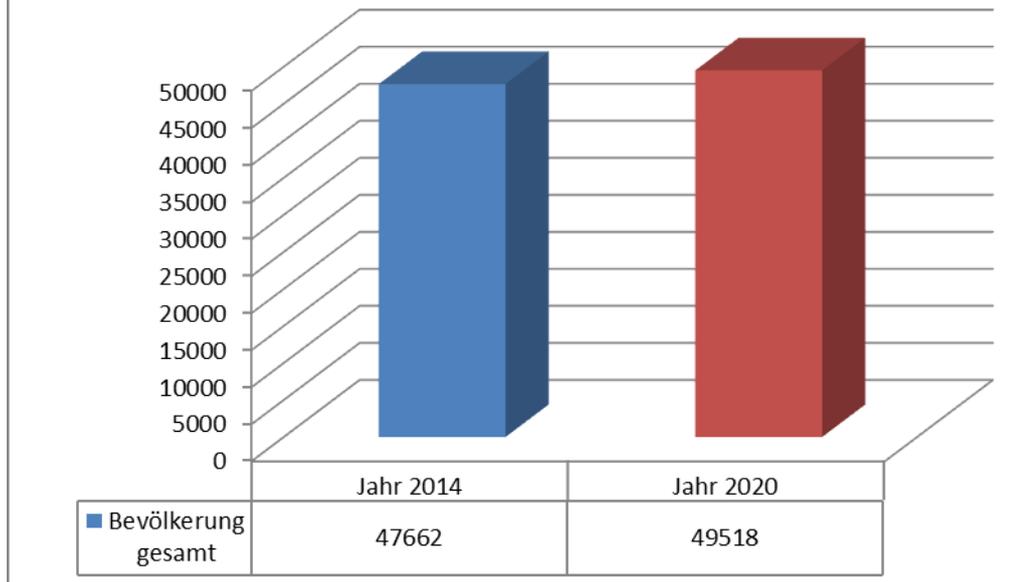




2.2 Bevölkerungsvorausberechnung für die Stadt Bornheim (bis 2025)

Bei der Anwendung von Bevölkerungsvorausberechnungen ist zu beachten, dass sie mit zunehmendem Zeitraum aufgrund unberechenbarer, unvorhersehbarer Faktoren eine progressive Fehlerquote beinhalten können. Eine Analyse der Bevölkerungsentwicklung für die Stadt Bornheim ergibt, dass entgegen der bundesweiten Tendenz eines demographisch bedingten Bevölkerungsrückgangs ein gelinder Bevölkerungsanstieg prognostiziert wird.

Bevölkerungsentwicklung - Gesamte Stadtgebiet Bornheim - (Quelle: IT.NRW und civitec)



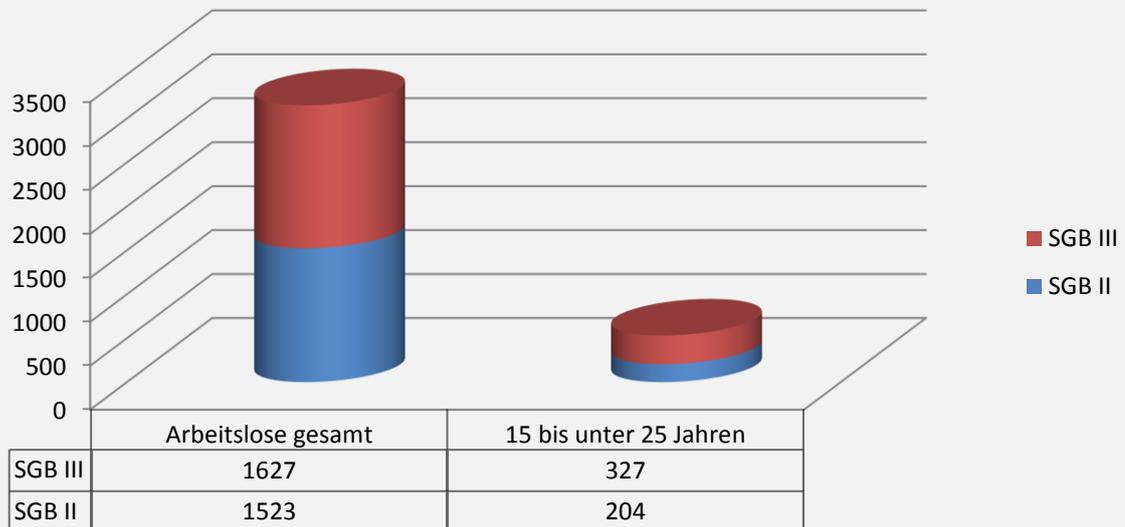
2.3 Arbeitslose nach Rechtskreisen in der Stadt Bornheim

Von den zahlreichen Statistiken der Agentur für Arbeit konnte lediglich die Erhebung „Arbeitslosen nach Gemeinden“ genutzt werden, da alle weiterführenden Auswertungen und Datenerhebungen sich ausschließlich auf den gesamten Rhein-Sieg-Kreis bezogen.

Der folgenden Abbildung sind die Arbeitslosenzahlen der Stadt Bornheim des Jahres 2013 zu entnehmen. Dabei werden sowohl die gesamten Arbeitslosenzahlen als auch die spezielle Zielgruppe der 15 bis unter 25 Jährigen in den Blick genommen.

Arbeitslose nach Rechtskreisen - Jahr 2013 Stadt Bornheim

* Quelle: Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslose nach Gemeinden - Jahreszahlen 2013)



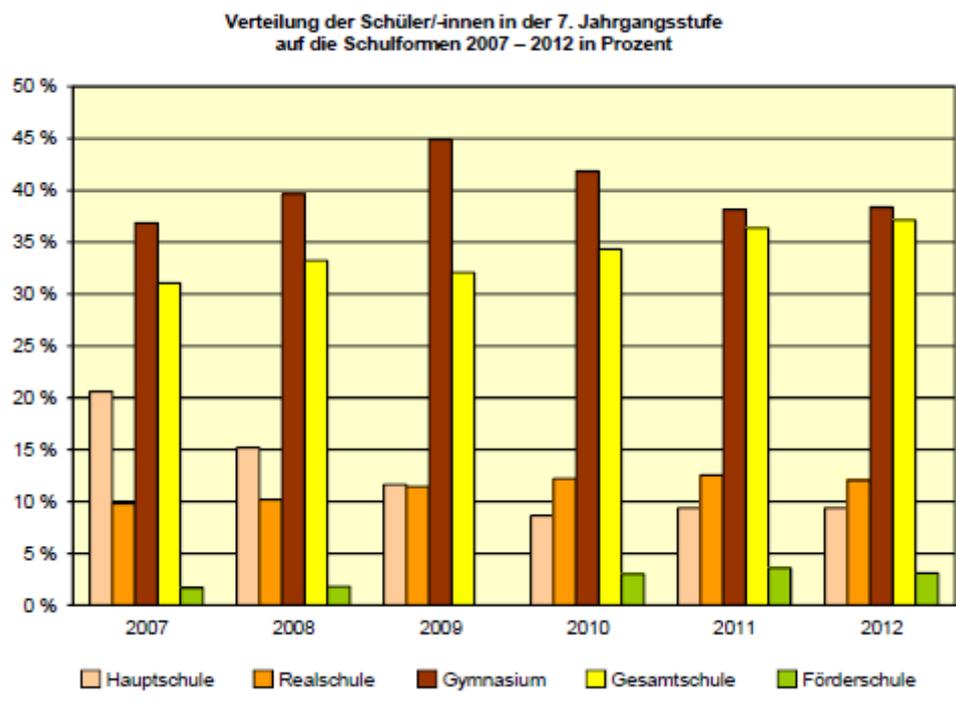
Zur Erläuterung der Graphik sei genannt, dass das SGB II die Grundsicherung für Arbeitsuchende in der Bundesrepublik Deutschland regelt. Die Anspruchsberechtigten erhalten das sogenannte Arbeitslosengeld II, das prinzipiell zeitlich unbegrenzt gewährt wird und der Grundsicherung von Arbeitsuchenden und Arbeitenden dient, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig durch Einkommen, Vermögen oder andere Hilfen decken können.

Dahingegen regelt das SGB III das deutsche Arbeitsförderungsrecht und stellt die Grundlage für die Arbeit der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsagenturen dar. Die finanzielle Förderung, die aufgrund dieses Gesetzes gewährt wird, ist das Arbeitslosengeld I. Hierbei handelt es sich um eine Leistung der deutschen Arbeitslosenversicherung, die bei Eintritt der Arbeitslosigkeit in der Regel für bis zu einem Jahr gezahlt wird.

Die Arbeitslosenquote insgesamt lag in der Stadt Bornheim im Jahr 2014 bei 4,6 Prozent – ein Wert der im Vergleich als relativ gering bezeichnet werden kann. Die Arbeitslosenquote des Bundes lag dahingegen beispielsweise im November 2014 bei 6,3 Prozent.

2.4 Die Schulbildung in der Stadt Bornheim

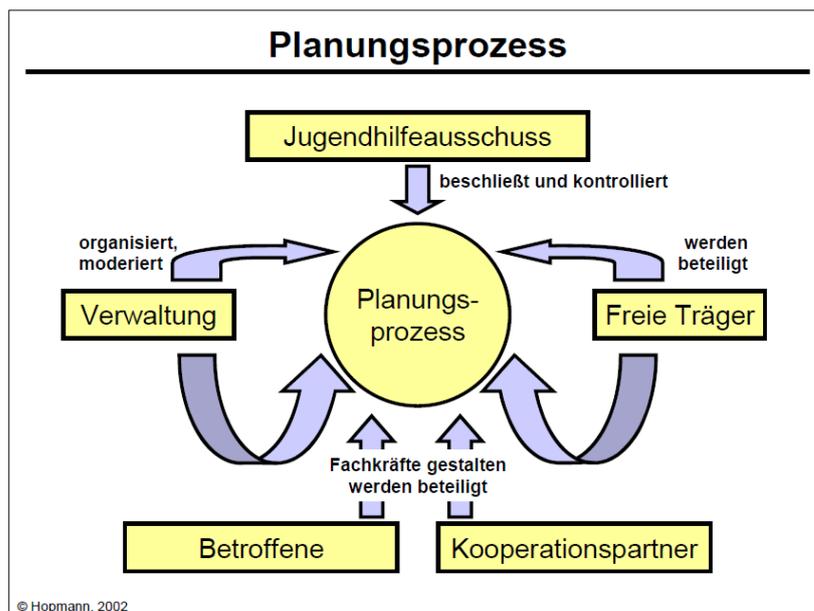
Die Strukturdaten bezüglich der Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die verschiedenen Schulformen ist dem Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ zu entnehmen. Demnach sind bei den weiterführenden Schulen die Schulformen „Gymnasium“ und „Gesamtschule“ die am Häufigsten in Anspruch genommene Schultypen.



Quelle: IT.NRW, Landesdatenbank, Stand 28.03.2014

2.5 Grundlagen der Planung

Gemäß der folgenden Abbildung ist Jugendhilfeplanung ein permanenter kommunikativer Prozess, an dem Akteure wie Betroffene und Anbieter von Jugendhilfeleistungen frühzeitig zu beteiligen sind. Durch einen zirkulären Planungsprozess soll ein regelmäßiger Informationsaustausch sichergestellt werden, damit die Perspektiven von Kooperationspartnern, Freien Trägern und Nutzern der Leistungen in die Gestaltung des Planungsauftrages eingebracht werden können.



Auf der Grundlage von Situations- und Bedarfsanalysen können gemeinsam Ziele und Handlungsstrategien entwickelt und aufgezeigt werden, damit die bestehenden Angebote und Leistungen ein abgestimmtes Gesamtangebot für junge Menschen und ihre Familien in der Region darstellen. Denn „Ziel von Beteiligung aus der Sicht der Jugendhilfeplanung ist es, Bedürfnisse, Wünsche und Interessen von Kindern und Jugendlichen zu erfahren, um sie in aggregierter Form als Bedarfe von Beständen an Einrichtungen, Diensten oder Veranstaltungen gegenüberzustellen, ob die erforderlichen und geeigneten Angebote ausreichend und rechtzeitig verfügbar sind bzw. gemacht werden können.“¹

Kinder- und Jugendförderplan 2015 bis 2020

Zur Erstellung des hier vorgelegten Kinder- und Jugendförderplanes sind diverse Formen der Partizipation eingesetzt worden. Dabei dienten insbesondere die bestehenden Arbeitskreise, Arbeitsgemeinschaften und Gremien im Stadtgebiet (z.B. AG 78, Kooperationsrunde „Jugend“, Befragung von Jugendlichen) zur Eruiierung des regionalen Bestandes und Bedarfes in der Jugendarbeit. Auf diesem Weg konnte sowohl die Entscheidungsebene der Träger der freien Jugendhilfe, als auch die Handlungsebene, d.h. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit den Zielgruppen arbeiten, in die Planung eingebunden werden. Deren Kompetenz und Fachwissen über die Zielgruppe und Kenntnisse über regionale Besonderheiten haben zu einer umfassenden Feldkenntnis und Bedarfsanalyse beigetragen. Die Rückmeldungen der Akteure wurden bei der Formulierung der Handlungsempfehlungen berücksichtigt.

¹ Empfehlungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur kommunalen Jugendhilfeplanung, 2010, S.11

3. Berücksichtigung von Querschnittsaufgaben

Im 3. Ausführungsgesetz zum KJHG für Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber vier zentrale Themenschwerpunkte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen festgelegt, die einen übergeordneten Stellenwert haben sollen:

- Gender Mainstreaming
- Interkulturelle Bildung
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Da diese Schwerpunkte nach §§ 4 - 7 KJFöG verbindlich sind, sollten sie sich in den Maßnahmen, Projekten und Angeboten der jeweiligen Handlungsfelder (Kapitel 4) widerspiegeln.

3.1 Gender Mainstreaming (§4 KJFöG)

Gender Mainstreaming bedeutet, dass bei den Maßnahmen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe stets die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen bedacht und in die Planung und Durchführung einbezogen werden. Eine besondere Aufgabe ist der Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen. Des Weiteren gilt es, geschlechtsspezifische Rollenbilder- und Vorstellungen aufzuweichen und alternative Rollenmuster aufzuzeigen.

Bei der Ausgestaltung der Angebote soll darauf geachtet werden, eine gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Jungen und Mädchen zu ermöglichen. Unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten sind als gleichberechtigt anzuerkennen. Die Gleichstellung von Mädchen und Jungen gilt als Handlungsmaxime für alle Bereiche der Jugendhilfe.

3.2 Interkulturelle Bildung (§5 KJFöG)

Bei der interkulturellen Bildung innerhalb der Kinder- und Jugendförderung stehen das Wissen über die Unterschiedlichkeit der Kulturen und ein angemessener Umgang mit dieser Vielfalt im Vordergrund. Sie hat als Ziel, Toleranz, Demokratie und Gewaltfreiheit zu fördern, so dass allen Menschen – unabhängig von Herkunft, Sprache, Hautfarbe oder Bildungsstand – Respekt und Achtung entgegengebracht wird. Zudem soll eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden.

3.3 Partizipation und Mitbestimmung (§6 KJFöG)

Die Stärkung und der Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen sind in allen Bereichen des Kinder- und Jugendförderplanes von großer Bedeutung. Teilhabe fördert nicht nur die Bereitschaft, Verantwortung zu erkennen und zu übernehmen, sondern fördert ebenso demokratisches Bewusstsein und ehrenamtliches Engagement.

Kinder und Jugendlichen sollen deshalb an allen für sie wichtigen Maßnahmen, Planungen und Entscheidungen beteiligt und bei Fragestellungen, die sie selbst betreffen, in geeignetem Maß angehört werden, damit ihre Interessen in die kommunalen Entscheidungsprozesse eingebunden werden können. Der jeweilige Entwicklungsstand des Einzelnen soll dabei über den Grad der Beteiligung entscheiden. Um von diesem Mitspracherecht Gebrauch machen zu können, müssen Beteiligungszugänge für junge Menschen geschaffen und ausgebaut werden.

In der Stadt Bornheim wurde u.a. ein Kinder- und Jugendparlament als Partizipationsform gewählt. Durch das Kinder- und Jugendparlament verfügen die jungen Menschen der Stadt Bornheim über ein direkt gewähltes Gremium. Das Kinder- und Jugendparlament kann eine Vertreterin/einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss entsenden und hat somit die Möglichkeit, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in diesem Gremium zu vertreten.

Bei der Arbeit des ersten Bornheimer Jugendparlamentes wurde im Rückblick festgestellt, dass die formalen Vorgaben der kommunalen Geschäftsordnung die Mitwirkung erschweren und die Motivation der jungen Politikerinnen und Politiker beeinträchtigen. Es gilt daher, partizipative neue Formen der kommunalpolitischen Mitwirkung des Kinder- und Jugendparlamentes zu entwickeln, die einerseits die ordnungsgemäße Einbindung in die kommunalen Entscheidungsstrukturen sichert und andererseits die Freude und das Engagement zur Mitwirkung unterstützt.

Eine weitere Form der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Bornheim ist das Jugendforum. Im Jugendforum haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit ihre Wünsche und Bedürfnisse zu artikulieren und an der Gestaltung ihres eigenen Lebensumfeldes mitzuwirken. Ziel ist es die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern.

Um ein nebeneinanderher Wirken beider Partizipationsformen zu verhindern, ist ein gelungener Transfer der Ideen, Anregungen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen aus dem

Jugendforum notwendig. Diese können beispielsweise vom Kinder- und Jugendparlament aufgegriffen, weiter bearbeitet und anschließend in den Rat und seine Ausschüsse eingebracht werden.

3.4 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§7 KJFöG)

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Dabei sollen sich die Schulen insbesondere bei schulbezogenen Angeboten mit der Jugendhilfe abstimmen. Dies können beispielsweise individuelle Hilfen, zeitlich befristete Kooperationsmaßnahmen oder neue Jugendhilfeprojekte sein.

Dass dieser Querschnittsaufgabe besondere Bedeutung zukommt, ist unter anderem daraus ersichtlich, dass das seit dem 1.08.2006 gültige Schulgesetz NRW einen entsprechenden Passus beinhaltet. Hierin werden die Schulen verpflichtet, aktiv mit der Jugendhilfe zu kooperieren und eine Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern des Sozialraumes anzustreben. Als mögliche Arbeitsfelder wird auf die Schulsozialarbeit sowie die Präventionsarbeit hingewiesen.

3.5 Exkurs: Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit

Die UN-Konvention fordert Inklusion, d.h. die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. In der Kinder- und Jugendhilfe heißt es gemäß §3 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken sollen, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten berücksichtigen. Demnach sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, dass jungen Menschen mit Behinderungen der Zugang zur und die Mitwirkung in der Jugendarbeit ermöglicht wird.

In der Öffentlichkeit wird Inklusion häufig als Herstellung von Barrierefreiheit in den Einrichtungen verstanden. Sicherlich kann es ein wichtiger Schritt sein, investive Mittel hierfür bereitzustellen. Entscheidender ist jedoch, dass sich die Akteure der Kinder- und Jugendförderung mit all ihren Facetten den Herausforderungen der Inklusion stellen und sich fragen, ob die bisherigen Angebote wirklich „offen für alle“ sind. Hierbei gilt es die konzeptionelle Ausrichtung der Einrichtungen und Angebote mit Blick auf das Thema Inklusion zu überprüfen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sensibilisieren und sich auf den Weg zu machen. Insbesondere die Kinder- und Jugendförderung bietet viel Gestaltungsfreiraum und Kreativität im Gegensatz zum statischen Schulsystem. So könnten zukünftig besonders Ferienmaß-

nahmen, Angebote in den Einrichtungen und Projekte für Kinder und Jugendliche eine inklusive Ausrichtung bekommen. Dazu ist die Einbindung der Kinder- und Jugendförderung in den Aktionsplan „Inklusive Bildung in Bornheim“ herzustellen.

4. Planungen in vier Handlungsfeldern

Die Kinder- und Jugendförderung umfasst hier folgende Handlungsfelder:

- Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendverbandsarbeit
- Jugendsozialarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Die Aufgaben in den einzelnen Handlungsfeldern werden sowohl von kommunaler Seite als auch von freien Trägern der Jugendhilfe und Vereinen wahrgenommen. Alle Bausteine sind wichtige Elemente der Kinder- und Jugendförderung in einer Stadt und bilden als Ganzes die breite Angebotspalette für Kinder und Jugendliche sowie für junge Erwachsene. Die Kernzielgruppe aller Angebote sind Kinder und Jugendliche von 6 bis 21 Jahren. Darüber hinaus können im Bedarfsfall vereinzelte Angebote auch für Menschen bis zum 27. Lebensjahr offeriert werden.

Nachfolgend werden die einzelnen Handlungsfelder vorgestellt und mit der jeweiligen Maßnahmenplanung versehen. Eine Übersicht über die wöchentlichen Angebote im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, mobilen Jugendarbeit/ Streetwork und Jugendsozialarbeit befindet sich im Anhang.

4.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Allgemeines

Gemäß § 11 SGB VIII sind den jungen Menschen für ihre positive Entwicklung die erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Diese sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden. Sie sollen zur Selbstbestimmung befähigt und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung angeregt werden.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich grundsätzlich an Kinder und Jugendlichen aus allen gesellschaftlichen und kulturellen Gruppen. Sie findet in Kinder- und Jugendeinrichtungen, in Schule und an anderen Orten statt, an denen sich junge Menschen aufhalten (mobile aufsuchende Arbeit). Diese Orte stellen für die jungen Menschen Räume der Bildung,

der Freizeitgestaltung, Anlaufstelle und mitunter auch ein „Zuhause“ dar. In diesen Schutzräumen kann sich die Persönlichkeit der jungen Menschen frei entwickeln und entfalten. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die Jugendlichen über die Inhalte, Methoden und Aktivitäten der jeweiligen Einrichtungen mitbestimmen. Entscheidend für die Offene Kinder- und Jugendarbeit sind der niederschwellige Zugang für die Zielgruppe und ihre Freiwilligkeit.

Bestandsaufnahme (Angebote im Stadtgebiet)

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die derzeit geförderten Einrichtungen und Angebote in der Stadt Bornheim:

Einrichtung	Träger	Stadtteil	Mitarbeiterstunden pro Woche
Bornheimer Jugendtreff (BJT)	Stadt Bornheim	Bornheim	78 (2 Vollzeitstellen)
KulturRaum	Evangelisches Kinder- und Jugendreferat der Kirchengemeinde An Sieg und Rhein und Bonn	Sechtem	30 (1 Teilzeitstelle)
„Der Turm“	Kuratorium der Kath. Kirchengemeinden Roisdorf und Walberberg	Roisdorf	19,25 (1 Teilzeitstelle)
„Der Raum“	Kuratorium der Kath. Kirchengemeinden Roisdorf und Walberberg	Walberberg	19,25 (1 Teilzeitstelle)
Jugendbus Bornheim Mobil	RheinFlanke gGmbH	im gesamten Stadtgebiet	58,5 (1 Vollzeitstelle, 1 Teilzeitstelle)
Streetwork	Stadt Bornheim	Im gesamten Stadtgebiet	58,5 (1 Vollzeitstelle, 1 Teilzeitstelle)
Ev. Jugend Hersel und Sechtem	Ev. Kirchengemeinde Hersel und Sechtem	Hersel und Sechtem	4 - 6 Öffnungsstunden je nach Projekt

In Bornheim werden die Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen auf Grundlage der „Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben Offener Jugendfreizeitstätten vom 19.01.2005“ finanziell gefördert.

Übersicht Öffnungszeiten der Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, mobile Jugendarbeit, Stadtteilbüro

	montags	dienstags	mittwochs	donnerstags	freitags	samstags	sonntags	
Bornheimer JugendTreff	15:00 – 20:00h Offener Treff ab 11 Jahre 15:00 – 18:00h KinderTreff ab 6 Jahre	15:00 – 22:00h Offener Treff ab 11 Jahre	15:00 – 18:00h Offener Treff ab 11 Jahre 15:00 – 18:00h KinderTreff ab 6 Jahre	15:00 – 22:00h Offener Treff ab 11 Jahre	15:00 – 17:30h MädchenTreff ab 11 Jahre 18:00 – 20:30h JungenTreff ab 11 Jahre	Bei Sonderveranstaltungen	Bei Sonderveranstaltungen	
Kulturraum in Sechtem		16:30 – 21:00h Offener Treff	16:30 – 21:00h Offener Treff		16:00 – 22:00h Offener Treff	Regelmäßig Workshop Angebote	Regelmäßig Workshop Angebote	
KOT „Der Turm“ in Roisdorf	16:00 – 19:30h Offener Treff			14:00 – 19:30h Offener Treff				
KOT „Der Raum“ in Walberberg		16:00 – 20:30h Offener Treff			17:00 – 20:00h Offener Treff			
Ev. Jugend Hersel					18:30 – 21:00h Offener Treff ab 13 Jahre			Kochtreff für Kids 2x im Monat (1x Hersel, 1x Sechtem)
Streetwork	16:00 – 18:00h Fußball AvH 18:45 – 20:00h Turnhalle Roisdorf	10:00 – 17:00h Bürozeit im BJT Einsatz nach Bedarf	16:00 – 17:00h Sport Walberberg 17:30 – 18:30h Fußball	Einsatz nach Bedarf 19:00 – 20:00h Sport Walberberg	Einsatz nach Bedarf 19:00 – 20:00h Fußball Merten	Bei Sonderveranstaltungen	Bei Sonderveranstaltungen	
Jugendbus Bornheim Mobil	16:00 – 20:00h Wahlberberg	16:30 – 18:00h Fußball AvH 18:30 – 20:00h Europaschule	16:30 – 20:00h Europaschule 16:30 – 18:00h Mädchensport 20:30 – 22:30h Roisdorf	16:00 – 19:00h Sechtem 19:00 – 21:00h Walberberg	16:00 – 19:00h Dorfplatz Merten Ab 19:00h Ortsfahrt	2x im Monat Nach Bedarf/ bei Sonderveranstaltungen		
Stadtteilbüro	10:00 – 12:00h Sprechstunde JMD 15:00 – 16:00h Hausaufgabenhilfe Grundschulkind 16:00 – 17:30h Nachhilfe 3./ 4. Kl.		15:00 – 16:00h Hausaufgabenhilfe Grundschulkind 16:00 – 17:00h Nachhilfe ab Kl. 5 16:00 – 17:30h Fußball für Grundschulkind	16:00 – 18:00h Kindermusikgruppe	15:00 – 17:00h Kindergruppe			

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat ein eigenständiges Leistungsprofil. Für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit stehen Räumlichkeiten (Offene Treffs) in mehreren Ortsteilen zur Verfügung. Freizeitaktivitäten mit sportlichem Charakter (z.B. Soccer by Night) nehmen einen besonders hohen Stellenwert ein. Durch den Fair-Play-Gedanken und Begegnungscharakter dieser Angebote kann Toleranz erlernt und können Vorurteile abgebaut werden.

Die besondere Herausforderung in diesem Handlungsfeld besteht zurzeit darin, dass sich die Kinder und Jugendlichen nicht für längere Zeit an ein Angebot binden und die Teilnahme durch Kurzfristigkeit und Unverbindlichkeit gekennzeichnet ist. Es wird seltener, dass Kinder und Jugendliche neben ihren schulischen Verpflichtungen und sonstigen Freizeitaktivitäten (z.B. Fußballverein, Musikschule, etc.) noch die Zeit finden, regelmäßig eine Jugendeinrichtung aufzusuchen, um dort ihre noch verbleibende Freizeit zu verbringen. Als Folge finden vermehrt projektorientierte Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit statt.

Eine weitere große Herausforderung ist die Mädchenarbeit. Die Zahl der Mädchen als Zielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist zahlenmäßig stark zurückgegangen. Nach eigenen Aussagen der Mädchen sind sie zeitlich sehr stark eingebunden in unterschiedliche Aktivitäten wie z.B. Lernen für die Schule, Unterstützung im Haushalt, Aufpassen auf jüngere Geschwisterkinder, Freunde Treffen (außerhalb von Offenen Treffs), sportliche Aktivitäten, Musikschule, etc. Um eine Gleichbehandlung zu erzielen, wird ständig versucht diesem entgegenzuwirken. Da die regelmäßigen Angebote von den Mädchen nur sehr schlecht bis gar nicht angenommen werden, liegt auch in diesem Bereich der Fokus auf projektorientierten Angeboten.

Streetwork und mobile Jugendarbeit wendet sich an Menschen, für die der öffentliche Raum als Treffpunkt von zentraler Bedeutung ist. Diese Personengruppen werden in der Regel von anderen sozialen Dienstleitungen oder Freizeitangeboten nicht erreicht. Den Angeboten der mobilen Jugendarbeit und Streetwork kommt in der Stadt Bornheim eine besondere Bedeutung zu und ist vor allem der Gegebenheit geschuldet, dass die Stadt mit einer Gesamtfläche von 82 qkm verteilt auf 14 Ortschaften nicht in allen Ortsteilen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit vorhalten kann. Daher werden Kindern und Jugendlichen mobile Angebote zur Verfügung gestellt. Dementsprechend ist der Bereich von Streetwork und Mobiler Jugendarbeit mit insgesamt 3 Stellen (verteilt auf vier Fachkräfte) besetzt.

Besondere Förderung in der Kinder- und Jugendarbeit Ferienprogramm/ Schwimmpass-Aktion

Angebote im Rahmen von Ferienprogrammen für Kinder und Jugendliche haben in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Dies hat mehrere Gründe: Zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber zum anderen auch die sinnvolle Freizeitgestaltung vor Ort, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen, die nicht in den Urlaub fahren und die Ferienzeit vor Ort verbringen. Dementsprechend werden Angebote der Feriennaherholung von den Freien Träger der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt und durch Angebote der Öffentlichen Jugendhilfe im Bedarfsfall ergänzt.

Seit Sommer 2013 steht den Eltern, Kinder, Jugendlichen und Institutionen ein öffentlicher Ferienkalender auf der Homepage der Stadt Bornheim mit den angebotenen Ferienmaßnahmen zur Verfügung. Dieser kann von Eltern, Kinder und Jugendlichen als Informationsplattform genutzt werden. Darüber hinaus können Träger der Freien Jugendhilfe die Plattform nutzen, um die eigenen Angebote publik zu machen.

Als zusätzliche Möglichkeit, sich in den Ferien sportlich zu betätigen, bietet die Stadt Bornheim für Kinder und Jugendliche jährlich die Schwimmpass-Aktion in den Sommerferien an. Hierbei können Kinder und Jugendliche durch den Erwerb eines Schwimmpasses das Hallenfreizeitbad zur günstigen Konditionen besuchen.

Projekt lifecompetencetraining

Seit dem Schuljahr 2009/2010 führt das Evangelische Kinder- und Jugendreferat der Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn das Projekt lifecompetencetraining an der Franziskussschule im Rahmen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule durch. Die Schülerinnen und Schüler werden im Bereich des Sozialen Lernens unterstützt. Da die Hauptschule ein Auslaufmodell ist, soll das Projekt ab dem Schuljahr 2015/2016 an der Heinrich-Böll-Schule (Sekundarschule) weiter fortgeführt werden. Dafür soll das Konzept fortgeschrieben werden und an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Im neuen Konzept soll insbesondere das Thema Inklusion Berücksichtigung finden und ein eher projektorientierter Ansatz verfolgt werden.

Projekt GUT DRAUF

GUT DRAUF ist ein Programm der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) mit dem Ziel die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern. Im Jahr 2010 hat sich die Stadt Bornheim als erste Kommune Deutschlands als GUT DRAUF Stadt nach den Standards der BzgA zertifizieren lassen. Die drei Säulen der Aktion, Bewegung, gesunde Ernährung und Entspannung, sind fester Bestandteil der Angebote, Projekte und Aktionen im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Finanzübersicht

Insgesamt stehen folgende finanzielle Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Programmkosten Jugend- arbeit / Jugendschutz	14.950	14.950	14.950	14.950	14.950	14.950
Honorare Jugendarbeit/ Jugendschutz	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Schwimmpass-Aktion	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
GUT DRAUF	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Projekt lifecompetencetra- ining	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Kinder- und Jugendparla- ment	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bornheimer JugendTreff (Programmkosten)	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000	14.000
Kindertreff (im BJT) (Programm- und Sachkos- ten; Beschäftigung gering- fügig Basis)	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
Kulturraum (Personal-, Pro- gramm- und Sachkosten)	64.200	65.400	66.700	68.000	69.300	70.700
Betriebskostenzuschüsse: KOT Roisdorf, KOT Wal- berberg	55.100	56.200	57.500	58.700	59.900	61.100
Ev. Jugend Hersel	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Jugendbus Bornheim Mobil (Personal-, Programm- und Sachkosten)	87.700	89.500	91.200	93.000	94.800	96.700
Streetwork (Programmkos- ten)	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000

Die jährliche Kostenzunahme beim Kulturraum, den Betriebskostenzuschüssen und dem Ju-
gendbus folgt der prognostizierten Personalkostensteigerung von 2%.

Die Verträge mit den Freien Trägern der Jugendhilfe haben in der Regel eine Laufzeit von zwei bis fünf Jahren und werden auf Grundlage einer rechtzeitigen Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss verlängert.

Handlungsempfehlungen

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bornheim ist gekennzeichnet durch ein breites Trägerspektrum und damit verbunden durch eine Vielfalt an konzeptioneller Ausrichtung, Methoden und Angeboten. Dadurch wird das im SGB VIII geforderte Wunsch- und Wahlrecht der jungen Menschen umgesetzt. Die schwierige Haushaltssituation der Stadt Bornheim führt dazu, dass neue Angebote nur durch Umschichtung von finanziellen Mitteln realisiert werden konnten.

Mit dem Kinder- und Jugendförderplan schafft die Stadt Bornheim eine Fördergrundlage, die auf die Sicherung und den Erhalt der bestehenden Infrastruktur an Einrichtungen und Angeboten ausgerichtet ist. Hierbei ist zu beachten, dass sich die Rahmenbedingungen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit zunehmend verändern werden – sei es durch den Ausbau von Ganztagschulen oder einem zunehmenden Bedarf von Unterstützung und Förderung von Jugendlichen im Übergang von der Schule in den Beruf. Dieser gesellschafts- und bildungspolitische Wandel wird dazu führen, dass sich die Offene Kinder- und Jugendarbeit den Entwicklungen fachspezifisch begegnen und anpassen muss, indem beispielsweise die Kooperation von Jugendhilfe und Schule entwickelt und weiter ausgebaut wird.

Dennoch werden künftig mehr denn je die Stärken der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit ihrer Flexibilität, der sozialräumlichen Orientierung, der Kooperation mit unterschiedlichen Partnern und der präventiven Ausrichtung von Nöten sein.

- *Themengebiet: Finanzielle Förderung*
Beibehaltung der bisherigen Förderung in Bezug auf die Leistungsempfänger und Förderhöhe. Bereits im Jahr 2011 wurden die finanziellen Mittel der Richtlinienförderung für Feriennaherholung und Freizeitmaßnahmen um 25% reduziert (von 3,60€ pro Tag und Teilnehmer/ Teilnehmerin auf 2,70 €). Weitere Einsparungen werden zu negativen Auswirkungen und einer deutlichen Einschränkung des Leistungsangebotes führen.
- *Themengebiet: Qualitätsentwicklung und Sicherung der Professionalität*
Jede Offene Kinder- und Jugendeinrichtung beschreibt ihre Arbeit in einer Konzeption, die jährlich fortgeschrieben wird. Diese pädagogischen Konzeptionen der Jugendeinrichtungen werden regelmäßig mit der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes im

Rahmen des jährlichen Wirksamkeitsdialoges evaluiert. Dabei soll die Offene Jugendarbeit ihre Konzepte pädagogischen Handelns den immer wieder verändernden Lebenswelten der Jugendlichen anpassen.

Für die nächste Förderperiode des Kinder- und Jugendförderplanes wird im Zusammenhang mit dem Wirksamkeitsdialog angestrebt, das Berichtswesen für die Offenen Kinder- und Jugendarbeit weiterzuentwickeln und ein einheitliches Raster hierfür zu erstellen. Dies soll der besseren Vergleichbarkeit dienen, die Qualitätsentwicklung der Arbeit fördern und das Berichtswesen gleichzeitig vereinfachen.

- *Themengebiet: Netzwerkarbeit*

Das Jugendamt der Stadt Bornheim legt Wert auf eine kooperative und partnerschaftliche Zusammenarbeit, die durch folgende Arbeitskreise sichergestellt werden soll:

- Kooperationsrunde „Jugend“: Fachaustausch durch einen fünfmal im Jahr stattfindenden Arbeitskreis für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Fachkräfte der Einrichtungen führen hier unter Federführung des Jugendamtes eine Qualitätsdebatte zur Ausrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bornheim.
- Arbeitsgemeinschaft nach §78 SGB VIII: Die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gewährleisten die kontinuierliche Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft zwecks Abstimmung der vorhandenen Angebote, Eruiierung von Handlungsbedarfen und ggf. Planung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen im Stadtgebiet
- Runder Tisch Jugendarbeit Sechtem: Mindestens halbjährlich trifft sich der Runde Tisch mit den verschiedenen Akteuren der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, sowie Jugendverbandsarbeit und koordiniert und organisiert Angebote für Kinder und Jugendliche im Ortsteil Sechtem. Jährliche Kooperationsprojekte sind hier gemeinsame Veranstaltungen wie die Ball(spiel)nacht, eine Ferienwoche oder Aktionstage und Feste. Ziel ist ein möglichst umfangreiches und bedarfsorientiertes Freizeitangebot für die Kinder und Jugendlichen im Stadtteil zu schaffen.
- Runder Tisch Europaschule: Dieser Arbeitskreis zielt darauf ab, auf dem Schulhof der Europaschule die Möglichkeiten der Nutzung im Schulalltag und der nachmittäglichen Nutzung für Freizeitaktivitäten gleichberechtigt zu ermöglichen. An dieser interdisziplinären Arbeitsgruppe sind verschiedene Gruppen beteiligt, die von den Belangen Schulalltag, Schulverwaltung, Freizeit und Vandalismus tangiert sind. Sie entwickeln Ideen und Angebote, die einem zunehmenden Vandalismus in der Vergangenheit entgegenwirken sollen und eine Identifikation der verschiedenen Nutzergruppen des Platzes fördern.

- Stadtteilkonferenz und Beirat des Stadtteilbüros: An der Stadtteilkonferenz, welche vom Stadtteilbüro koordiniert wird, nehmen alle im Stadtteil tätigen Einrichtungen teil. Es werden u.a. aktuelle Entwicklungen im Stadtteil besprochen und gemeinsame Projekte und Aktionen für Kinder und Jugendliche im Stadtteil geplant und durchgeführt. Der Beirat besteht aus dem Trägervertreter und der Leitung des Stadtteilbüros, Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung und Repräsentanten aller im Stadtrat vertretenen Kommunalparteien. Dieser begleitet und unterstützt die Arbeit im Stadtteilbüro.

4.2 Jugendverbandsarbeit

Allgemeines

Jugendverbandsarbeit bildet neben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit einen wesentlichen Bestandteil der Kinder- und Jugendförderung und hat somit aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert. Mit der Widmung eines eigenen Paragraphen (§11 KJFöG) unterstreicht der Gesetzgeber damit die Bedeutung dieser wichtigen gesellschaftlichen Arbeit. Auch § 12 SGB VIII betont den Stellenwert der Jugendverbandsarbeit durch die Förderverpflichtung und die Wertschätzung der Ausrichtung dieser Arbeit im Hinblick auf die Elemente der Partizipation, der Selbstbestimmung und der Mitverantwortung.

Ebenso wird durch Paragraph 74 SGB VIII angeregt und festgelegt, dass seitens der öffentlichen Jugendhilfe eine Förderung der Freien Jugendhilfe erfolgen soll. Freiwillige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe sollen dann gefördert werden, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

Jugendverbandsarbeit wird durch eine Vielzahl von Jugendverbänden und -gruppen geleistet. Diese unterscheiden sich in ihrer Größe, ihrer Wertorientierung, ihren Zielgruppen und ihrer Anbindung an eine größere gesellschaftliche Organisation oder Institution. Dadurch spiegelt die Jugendarbeit der Verbände die Vielfalt der Gesellschaft wieder. Mit ihren diffe-

renzierten Angeboten orientiert sie sich an den konkreten Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen, gestaltet das kulturelle und gesellschaftliche Leben mit und leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration.

Im Unterschied zur weitgehend hauptamtlich geleisteten Offenen Kinder- und Jugendarbeit lebt die Jugendverbandsarbeit vor allem durch ein ehrenamtlich getragenes Engagement. Ob als Gruppenleitung oder Ferienbetreuer – ohne die ehrenamtliche Tätigkeit wäre Jugendverbandsarbeit nicht denkbar. Vereine und Verbände leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation, Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung der Kinder und Jugendlichen, weil diesen die Möglichkeit gegeben wird, sich ehrenamtlich einzubringen und Aufgaben zu übernehmen.

Bestandsaufnahme (Angebote im Stadtgebiet)

Die Stadt Bornheim unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der Freien Jugendhilfe in Bornheim durchgeführte, den Grundsätzen des SGB VIII entsprechende Jugendarbeit. Sie fördert die Bestrebungen der Jugendgemeinschaften insbesondere durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Jugendräumen. Darüber hinaus fördert die Stadt Bornheim die Arbeit der Jugendgemeinschaften gemäß den Richtlinien zur Förderung der Jugendpflege durch Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel – unter anderem für Feriennaherholungen, Freizeitmaßnahmen, Bildungsveranstaltungen, Jahresbeihilfen und Jugendpflegematerialien.

Diese Jugendförderung stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Bornheim dar, ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Im Vorfeld muss ein schriftlicher Antrag der Jugendgemeinschaft gestellt werden. Ein Zuschuss wird jedoch nur dann gewährt, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Unterstützung durch Andere genutzt wurden, die Gesamtfinanzierung gesichert ist und durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. Die Mittel dürfen zudem nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck – so wirtschaftlich wie möglich – verwendet werden.

Exkurs „Offene Ganztagschule“

Durch das OGS-Angebot haben Kinder die Möglichkeit, in ihrem gewohnten sozialen Schulumfeld Spiel- und Kursangebote zu nutzen, ihre Hausaufgaben in Kleingruppen unter pädagogischer Anleitung zu erledigen und an Ferienprogrammen teilzunehmen. In den verschiedensten Kursen bzw. AGs können die jungen Menschen ihre Talente und Interessen in diversen Bildungsangeboten wie z.B. Musik, Bewegung, Kreativität und Umwelt entdecken und weiterentwickeln. Darüber hinaus kann Eltern - durch die längeren Betreuungszeiten aufgrund der OGS-Angebote - eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden.

Inzwischen werden an nahezu allen Grundschulen die Bornheimer Ganztagszüge angeboten, was bedeutet, dass es keine klare Trennung mehr zwischen dem Lernvormittag und dem Nachmittag gibt, der Unterrichtsrythmus sich verändert und die Akteure im Unterricht nicht nur die Lehrerinnen und Lehrer sind. Dies erfordert ein neues Angebotsprofil der praktischen Arbeit in der Offenen Ganztagschule und eine intensive, kontinuierliche Abstimmung mit dem Lehrer/-innenkollegium.

In Bornheim gibt es seit dem Schuljahr 2007/2008 an allen acht Grundschulen plus Verbundschule eine Offene Ganztagschule (OGS). In den letzten Jahren ist der Offene Ganztags aufgrund zunehmender Bedarfe erheblich ausgebaut worden. Standen im Jahr 2007 lediglich 403 OGS-Plätze zur Verfügung, sind für das Schuljahr 2014/2015 insgesamt 904 Plätze gemeldet worden. Dabei haben sich sieben von neun Schulen in einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Bornheim auf Standards in Angebot und Beitrag festgelegt. (Schulen mit Kooperationsvereinbarung = 687 OGS-Plätze). Der Kooperationsvertrag mit der Stadt Bornheim beinhaltet beispielsweise die Verpflichtung, in mindestens drei Ferienwochen Angebote vorzuhalten. Dahingegen verfügen die Grundschulen in Hersel und Sechtem über keine Kooperationsvereinbarung. Sie müssen ihre Ferienangebote stärker über Elternbeiträge finanzieren.

Die Träger der OGS leisten somit einen wichtigen Beitrag für die Sicherstellung eines umfassenden Kinder- und Jugendprogramms während der Ferienzeiten. Die finanzielle Unterstützung der Träger erfolgt anhand der Richtlinien bzw. der festgelegten Fördersätze für Ferien- und Sommerferienaktivitäten.

Finanzübersicht

Im Rahmen der Richtlinienförderung können die Anbieter auf Antrag folgende städtische Zuschüsse erhalten:

Zuschussart	Förderhöhe	Erläuterung
Jahresbeihilfe	150,-€ (Stadtjugendring 500,-€)	Mit diesem Zuschuss sollen anteilig die Kosten für Verwaltung und Leitung sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial getragen werden.
Jugendpflege-material	i.d.R. 60% der Anschaffungssumme (Eigenleistung = 40% der Gesamtkosten).	Die Förderung soll die Möglichkeit bieten, sich die zur Durchführung eines bestimmten Arbeitsprogramms benötigten Gegenstände und Geräte zu beschaffen. Zuschüsse können beispielsweise zur Anschaffung von Zeltmaterial, größere Einrichtungsgegenstände für Werkräume, Fotolabors, Tonstudios und Diskotheken sowie für medientechnische Geräte gewährt werden. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 1500 € jährlich pro Jugendgemeinschaft.
Schulungs- und Bildungsveranstaltungen	Die Förderungsgrundsätze betragen je Tag und Teilnehmer zwischen 3,12 € und 15,36 €. (abhängig von der Dauer der Maßnahme und evtl. Übernachtung)	Gefördert werden zum einen Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften. Zum anderen gelten Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit als förderungswürdig.
Feriennaherholung	Je Tag und Teilnehmer bzw. Betreuer werden den Trägern 2,70€ gewährt. Sonderfall OGS: 1,35€ oder 2,70€ (abhängig von Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Bornheim)	Maßnahmen der Feriennaherholung sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen und sich zu erholen. Die Zuschüsse sollen dazu dienen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu erleichtern. Gefördert werden jedoch nur Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen.
Freizeitmaßnahmen	Je Verpflegungstag und Teilnehmer werden den Trägern 2,70 € gewährt.	Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnahmebeitrag beträgt 50%.
Projektförderung	60% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten	a) Projektförderung: Gefördert werden Maßnahmen, die für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Stadtgebiet von beispielgebender Bedeutung sind. Die Förderung erfolgt als Anschubfinanzierung für höchstens 3 Jahre. b) Gefördert werden Kinder aus besonders benachteiligten Familien, die an einer Feriennaherholung oder Freizeitmaßnahme teilnehmen mit einem zusätzlichen Zuschuss von 1 € je Maßnahmetag.
Gesamt	51.250 €	

Handlungsempfehlungen

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass das Angebot der Richtlinienförderung den Jugendgemeinschaften und Jugendverbänden in Bornheim bekannt ist und somit zahlreiche von ihnen gestellte Anträge für die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel beim Jugendamt jährlich eingehen und bewilligt werden. Beispiele für geförderte und in der Region tätige Verbände und Vereine sind u.a. DPSG, ev. Jugend, kath. Jugend, Deutscher Pfadfinderbund, Miteinander Leben e.V., Forum Lebendige Gemeinde, Förderverein Herseler Werth Schule usw. Diese Jugendgemeinschaften bieten unter anderem Gruppenstunden, Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und/oder Projekte an.

- *Themengebiet: Finanzielle Förderung*
Fortführung der finanziellen Förderung und Unterstützung der Träger der Jugendverbandsarbeit im Rahmen der Förderrichtlinien der Stadt Bornheim

4.3 Jugendsozialarbeit

Allgemeines

Das Handlungsfeld "Jugendsozialarbeit" im Sinne der §§ 13 SGB VIII und 13 KJFöG verfügt über einen eigenständigen Auftrag: Junge Menschen sollen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit unterstützt werden. Maßnahmen wie Beratungsangebote oder sozialpädagogische Begleitung sollen dazu beitragen, soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen abzubauen und zu überwinden.

Die Eingliederungsleistungen des SGB II und SGB III greifen oftmals nicht, weil die Zielgruppe (noch) nicht über notwendige Schlüsselkompetenzen wie Pünktlichkeit und eigenverantwortliches Handeln verfügt. Daher betonen - im Unterschied zu den klassischen Hilfen zur Integration Jugendlicher und junger Erwachsener auf den Arbeitsmarkt (SGB II, SGB III, etc.) – die Gesetzestexte zur Jugendsozialarbeit den präventiven und den sozialpädagogischen Charakter von Maßnahmen.

In der Regel zeichnet sich die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit durch eine hohe Problemdichte aus. Die Stärkung der Persönlichkeit, der Berufsfähigkeit junger Menschen und der Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Beeinträchtigungen können deshalb als vorrangige Ziele der Jugendsozialarbeit genannt werden. Angesichts dieses Aufgabenspektrums ist eine gute Netzwerkstruktur und Kooperation mit Schulen, der Bundesagentur für Arbeit, Jobcentern, Jugendhilfeträgern, Beratungsdiensten, Betrieben sowie anderen Akteuren in der Region notwendig.

Bestandsaufnahme (Angebote im Stadtgebiet)

In der Stadt Bornheim reichen die Angebote der Jugendsozialarbeit u.a. von Beratungsstellen, Schulsozialarbeit, Streetwork, Angebote der Jugendberufshilfe und der Jugendmigrationsdienste. Aufgrund der Heterogenität des Arbeitsgebietes ist eine enge Kooperation, Vernetzung und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Handlungsfeld von besonderer Bedeutung.

a) Jugendberufshilfe

Die Stadt Bornheim hat mit dem Träger „Lernen Fördern e.V.“ einen Vertrag abgeschlossen, in dem der Träger beauftragt wird, Angebote für das Handlungsfeld im Rahmen der Jugendberufshilfe vorzuhalten. Die Beratung und Begleitung richtet sich dabei an benachteiligte Jugendliche von 14 bis 21 Jahren, die Unterstützung beim Übergang von der Schule in das Berufsleben benötigen.

b) Stadtteilbüro (u.a. Jugendmigrationsdienst, Bildungs- und Teilhabepaket)

Das *Stadtteilbüro* in Trägerschaft der Katholischen Jugendagentur befindet sich in einem multikulturellen Stadtteil Bornheims, dem sogenannten Bunten Viertel. Der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund, Alleinerziehenden und Haushalten mit Kindern ist in dieser Region als sehr hoch einzuschätzen. Darüber hinaus besteht eine extrem dichte Besiedlung und Knappheit an Wohn-, Spiel- und Freispielflächen. Neben dem Problem „Deutsch als Fremdsprache“ erlernen zu müssen, sind die Menschen in diesem Ortsteil häufig mit unseren gesellschaftlichen Strukturen nicht vertraut. Es fällt ihnen schwer, unsere Infrastruktur in Form von Kindergärten, Vereinen und verschiedenen Angeboten wahrzunehmen und benötigen daher Beratung und Unterstützung beispielsweise bei der Beantragung von Hilfeleistungen.

Das *Stadtteilbüro* dient den Bewohnerinnen und Bewohnern dieses Viertels als zentrale Anlaufstelle, die Begleitung und Unterstützung in diversen Lebenslagen anbietet. Die integrative Arbeit des *Stadtteilbüros* umfasst dabei Angebote im Bereich Bildung, Beratung und Freizeit. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre. Soziale Einrichtungen wie der *Jugendmigrationsdienst* und die *Schulsozialarbeit des Bildungs- und Teilhabepaketes* nutzen das *Stadtteilbüro* für Ihre Arbeit und bieten dort Sprechstunden an. Eine stetige Herausforderung für die Einrichtung ist, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des *Stadtteilbüros* zum Teil über befristete Zuwendungen und Projektförderungen finanziert werden und eine eventuelle Fortführung des Angebotes mit einem hohen Arbeits- und Verwaltungsaufwand aufgrund von erforderlichen Nachweispflichten verbunden ist.

Der *Jugendmigrationsdienst Rhein-Sieg-Kreis* ist eine vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte Integrationsfachstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene von 12 bis 27 Jahren, die im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis neu zugewandert sind oder schon länger in Deutschland leben. Als Ziel verfolgt der JMD, diese jungen Menschen sprachlich, schulisch, beruflich und sozial in die Gesellschaft zu integrieren. Hierfür bietet der Migrationsdienst insbesondere Unterstützung bei der schulischen und beruflichen Orientierung, dem Umgang mit Behörden und Ämtern und sozialpädagogische Begleitung vor, während und nach dem Integrationskurs an. Darüber hinaus gibt der Jugendmigrationsdienst Hilfestellung bei der Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen und führt Gruppenangebote durch.

Darüber hinaus wird das Stadtteilbüro von den Schulsozialarbeitern des Bildungs- und Teilhabepakets als Anlaufstelle genutzt worden. Das *Bildungs- und Teilhabepaket (BUT)* ist ein Programm der Bundesregierung zur Förderung und Unterstützung von Familien mit geringem Einkommen und möchte diesen bessere Lebens- und Entwicklungschancen eröffnen. Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets gehören unter anderem die Kostenabdeckung oder Bezuschussung von Mittagessen, von Ausflügen und Klassenfahrten oder von ergänzenden Lernförderungen. Eine Hauptaufgabe der *Schulsozialarbeit* ist die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug ihrer Erziehungsberechtigten bei der Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Informationsvermittlung und Beratung zum Bildungs- und Teilhabepaket sowie eine Hilfestellung bei der Antragstellung erfolgen hierdurch. Die finanzielle Förderung der Schulsozialarbeiter über das Bildungs- und Teilhabepaket endet jedoch mit Beginn der Sommerferien 2015.

c) *Schulsozialarbeit in der Stadt Bornheim (Landesprogramm)*

In Deutschland gibt es seit Anfang der 1970er Jahre Schulsozialarbeitsprojekte. In den 1990er und 2000er Jahren hat das politische Interesse an Schulsozialarbeit spürbar zugenommen. So hat sich das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit im Rahmen von Landesprogrammen zu einem anerkannten Bestandteil der Bildungs- und Sozialpolitik in Deutschland entwickelt. Schulsozialarbeit gibt es nunmehr in allen Bundesländern mit unterschiedlichen Konzepten, Trägern und Fördermittelgebern. Ihre Leistungen und Arbeitsschwerpunkte sind vielfältig: Sie reicht von der klassischen Beratungstätigkeit in Krisensituationen, die Unterstützung bei Erziehungsdefiziten, über Erlebnispädagogik, Organisation von Ganztagsangeboten, Netzwerktätigkeit im Sozialraum bis hin zur Berufsorientierung junger Menschen.

Dabei unterliegt die klassische Schulsozialarbeit in erster Linie den Ländern bzw. den Landesgesetzen, weil im Gegensatz zum Bereich der Jugendhilfe, in dem der Bund über Befugnisse zur Gesetzgebung verfügt, die Länder aufgrund ihrer Kulturhoheit die Gesetzgebungs-

kompetenz für diesen Bereich des Bildungswesens haben. Vor diesem Hintergrund sind die rechtlichen Grundlagen für die Jugendhilfe im Kinder- und Jugendhilfegesetz (kurz SGB VIII/KJHG) und die der Schule in den Schulgesetzen der Länder zu finden. Die Förderung einer Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule wird auch seitens des Landes angestrebt, obwohl bis heute kein eigenständiger Paragraph zur Schulsozialarbeit im SGB VIII/KJHG existiert.

Der Vorteil der engen Anbindung des Schulsozialarbeiters an das System Schule liegt in der engen Einbindung der Schulsozialarbeit in den Arbeits- und Kooperationszusammenhang der Schule. Es gibt dadurch keinerlei Barrieren und Vorbehalte gegen einen engen Einbezug von Schulsozialarbeitern in unterrichtliche und außerunterrichtliche Arbeitszusammenhänge und Entscheidungsgremien. Ein Nachteil ist jedoch in einer möglichen Vereinnahmung und Unterordnung der Schulsozialarbeiter unter schulische Zwecke zu sehen.

Ebenso ist in der Stadt Bornheim im Rahmen der Jugendsozialarbeit zwischen den Angeboten des Schulamtes und den Angeboten der Jugendhilfe zu unterscheiden. Auf städtischer Ebene ist es das Ziel, diese künstliche und von Finanzierungsstrukturen beeinflusste Trennung aufzuheben und zu einem stadtweiten ganzheitlichen Konzept der Schulsozialarbeit zu gelangen, bei dem die zweckgebundenen Elemente aufeinander und miteinander abgestimmt werden. Von Seiten der Schule ist die Franziskusschule mit einer Schulsozialpädagogin ausgestattet. Ferner verfügt die Bornheimer Europaschule über 1,5 Personalstellen. Dort sind neben der Organisation des Ganztags die Beratung, Einzelfallhilfe, Krisenintervention, Streitschlichterausbildung und Gruppenarbeiten Schwerpunkte der Arbeit.

Finanzübersicht

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Jugendberufshilfe* (Personal-, Programm- und Sachkosten)	34.900	35.600	36.300	37.000	37.700	38.400
Stadtteilbüro Bornheim*	61.200	62.400	83.600**	84.900	86.200	87.900

*inklusive 2%ige Personalkostensteigerung

**Empfohlene Erhöhung der Finanzmittel um 20.000 Euro, vorbehaltlich der Zustimmung in den Haushaltsberatungen im Jahr 2016 für die Jahre 2017 ff. (Begründung: siehe Handlungsempfehlungen)

Handlungsempfehlungen:

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Angebote im Bereich des §13 SGB VIII in Verbindung mit §13 KJFÖG sowohl den quantitativen als auch qualitativen Erfordernissen entspricht. Die Freien Träger sind mit der Verwaltung des Jugendamtes in einem ständigen fachlichen Dialog und die Angebotspalette wird kontinuierlich evaluiert.

- *Themengebiet: Finanzielle Förderung*

Die bestehenden Beratungs- und Fördermaßnahmen im Stadtgebiet Bornheim, die aus kommunalen Mitteln gefördert werden, sollen mindestens in bisherigem Umfang aufrechterhalten werden. An dieser Stelle sind vor allem die Angebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit des Trägers „lernen fördern“ und des Stadtteilbüros zu nennen, die einen wichtigen Baustein in der sozialen Infrastruktur der Stadt darstellen.

Empfehlung: Aufstockung der finanziellen Mittel für das Stadtteilbüro

Darüber hinaus wird eine Aufstockung der finanziellen Mittel zur Erhöhung der Personalstunden für das Stadtteilbüro empfohlen. Im Haushaltsjahr 2015/2016 stehen dem Stadtteilbüro noch jährlich 61.200 bzw. 62.400 Euro für eine Vollzeitfachkraft und Sachkosten zur Verfügung. Nach Einschätzung des Trägers und des Jugendamtes Bornheim zeigen jedoch Bedarf und Entwicklung, dass der Integrationsauftrag wesentlich besser verfolgt werden könnte, wenn die Arbeit durch zusätzliche Personalstunden unterstützt wird. Bereits im letzten Kinder- und Jugendförderplan wurde dieser Bedarf deutlich, konnte jedoch aufgrund der Haushaltssituation der Stadt nicht realisiert werden. Aus diesem Grund sieht dieser Kinder- und Jugendförderplan eine Erhöhung der kommunalen Finanzmittel ab 2017 vor. Über die tatsächliche Umsetzung muss jedoch aufgrund des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Bornheim in den Haushaltsberatungen im Jahr 2016 entschieden werden. Durch die zu erwartende Flüchtlingswelle wird der Bedarf an Beratung durch das Stadtteilbüro ansteigen. Zur Besserung der Situation von Flüchtlingskindern und –jugendlichen empfiehlt das Landesjugendamt in seiner Vorlage 14/203 vom 15.12.2014 (Seite 9- 10) niedrigschwellige Angebote im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit vorzuhalten. Da die bisherige Förderung durch das Bildungs- und Teilhabepaket für zwei Vollzeitstellen im Rahmen der Schulsozialarbeit ab Sommer 2015 wegfällt, fehlen im Stadtteilbüro personelle Ressourcen, um die Arbeit im gewohnten Umfang auch weiterhin leisten zu können.

- *Themengebiet: Qualitätsentwicklung und Sicherung der Professionalität*
Für die nächste Förderperiode des Kinder- und Jugendförderplanes wird im Zusammenhang mit dem Wirksamkeitsdialog angestrebt, das Berichtswesen auch für die Jugendsozialarbeit für die Qualitätsentwicklung der Arbeit weiterzuentwickeln.
- *Themengebiet: Netzwerkarbeit*
Fortführung der bereits bestehenden Kooperationsgemeinschaften im Bereich der Jugendsozialarbeit (AG 78, Kooperationsrunde „Jugend“, Stadtteilkonferenz). Der Fachaustausch dient einer regelmäßigen Bestandsanalyse, auf deren Grundlage geeignete Maßnahmen geplant und gemeinsam umgesetzt und ggf. notwendige Konzepte für gesamtstädtische Handlungsbedarfe erstellt werden.

4.4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Allgemeines

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§14 SGB VIII; §14 KJFöG) umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen und Handlungen und ist somit besonders durch präventive Angebote geprägt. Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte sollen durch diverse pädagogische Maßnahmen zu verschiedenen Themen über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise informiert, aufmerksam gemacht und beraten werden. Das Ziel dieser Angebote ist, junge Menschen zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen. Bei der Entwicklung und Konzipierung notwendiger Maßnahmen sollen die Träger der Öffentlichen und Freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken.

Mögliche Arbeitsschwerpunkte des Kinder- und Jugendschutzes sind:

- Sucht bzw. Suchtprävention (Tabak, Alkohol, Medikamente, illegale Drogen, Essstörungen etc.)
- Medien / Jugendmedienschutz
- Sexualität und Aufklärung
- Prävention von sexuellem Missbrauch
- Gesundheitserziehung
- Gewalt und Aggression / Jugenddelinquenz
- Verschuldungsproblematik junger Menschen
- usw.

Bestandsaufnahme (Angebote im Stadtgebiet)

Im Bereich des Präventiven Kinder- und Jugendschutzes wird in Bornheim großer Wert auf eine Vernetzung und Zusammenarbeit verschiedener Akteure wie z.B. Schulen, Jugendeinrichtungen, Ämtern und Beratungsstellen gelegt, da Kinder- und Jugendschutz als eine Querschnittsaufgabe verstanden wird.

a) Förderung schulischer Präventionsmaßnahmen

Besonderer Schwerpunkt ist die Förderung von Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes an den Bornheimer Schulen, da Mädchen und Jungen in diesem Umfeld flächendeckend erreicht werden können. Das Jugendamt tritt hier in beratender und unterstützender Funktion auf. Schulen werden über verschiedene Angebote zum Kinder- und Jugendschutz informiert, mit Materialien versorgt oder bei der Konzeption und Umsetzung eigener Projektideen personell und finanziell unterstützt. Zielgruppen der Präventionsarbeit im Bereich der Schulen sind sowohl Schüler und Schülerinnen als auch Lehrerinnen und Lehrer und Eltern, die mit Workshops, Multiplikatorenschulungen (Peer Education), Fortbildungen, Elternabenden, Informationsbriefen und anderen Projektformen zu den verschiedenen Themenbereichen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erreicht werden sollen.

Selbst initiierte und durchgeführte Maßnahmen der Schulen werden, sofern sie entsprechend qualifiziert sind, durch einen Zuschuss nach den Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom 03.07.2013 unterstützt.

b) Multiplikatorenfortbildungen

Im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes besteht aufgrund aktueller Entwicklungen ständig Bedarf an Multiplikatorenfortbildungen. Zielgruppen sind hier Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen und Schülerinnen und Schüler, aber auch Gewerbetreibende.

Eine Fortbildungsmöglichkeit bietet der Fachtag für pädagogische Kräfte aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der jährlich vom Jugendamt der Stadt Bornheim initiiert wird und inhaltlich meist jugendschutzrelevante Themen wie Medien, Illegale Drogen, Gewalt tangiert. Dieser Fachtag kann je nach Themenstellung auch für Lehrer und Lehrerinnen oder ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Jugendverbänden und Sportvereinen zugänglich sein.

Peer Education in der Gruppe der Kinder und Jugendlichen kommt bereits an vielen Grund- und weiterführenden Schulen in Bornheim mit einer gewaltpräventiven Zielsetzung - z.B. in Form von Streitschlichterprojekten oder Schülerbuddys - zum Einsatz. Im Bereich des Jugendschutzes ist als Maßnahme der Prävention von Alkoholmissbrauch die Null-Promillo-Bar (siehe Punkt c) zu nennen, die von einem Peer-Ansatz ausgeht.

Multiplikatorenschulungen zum Jugendschutz im Karneval richten sich an Gewerbetreibende, Pädagoginnen und Pädagogen und Ehrenamtler/-innen in Vereinen.

c) Suchtprävention

Nach wie vor ist Alkohol die Droge Nummer Eins in Deutschland. Aus diesem Grund ist die Prävention von Alkoholmissbrauch in Bornheim, das mit seinen regional beliebten Brauchtumsfesten wie Karneval, Kirmes und Junggesellenfesten traditionelle Anlässe für Alkoholmissbrauch bietet, ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt des Jugendschutzes.

Karneval

Seit einigen Jahren wird in der Karnevalszeit ein umfangreiches Konzept zum Jugendschutz in enger Abstimmung mit den Ordnungsbehörden und sämtliche Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt und weiterentwickelt. Wesentlicher Bestandteil ist die regionale Kampagne „Keine Kurzen für Kurze“, die sich mit Informationsmaterialien an Gewerbetreibende, Vereine und Eltern wendet, um eine Sensibilisierung für das Thema Alkoholmissbrauch zu bewirken. Im Straßenkarneval selbst sind die Fachkräfte und Ehrenamtlichen aus Einrichtungen der Bornheimer Jugendarbeit bei mehreren Veranstaltungen als Ansprechpartner für die Jugendlichen vor Ort und versuchen, Jugendliche zu einem achtsamen Umgang mit sich selbst und ihren Freunden zu motivieren und sie vor einem haltlosen Absturz durch übermäßigen Alkoholkonsum zu bewahren.

Null-Promillo-Bar

Die Null-Promillo-Bar ist in Bornheim seit langem ein gern gesehener Programmpunkt bei Festen und Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen. Hier wird über ein einfaches Getränkeangebot hinaus gezeigt, wie attraktiv alkoholfreie Getränke und Cocktails sein können und wie einfach sie zuzubereiten sind. Vorbereitet wird der Einsatz der Null-Promillo-Bar häufig durch einen kleinen Workshop, in dem Kinder und Jugendliche mit viel Spaß und Fantasie lernen und selbst ausprobieren können, wie Cocktails gemixt werden können.

Illegale Drogen

Schulen dagegen führen regelmäßige Veranstaltungen durch, in denen es u.a. um die Gefahren des Konsums von Cannabis unter Jugendlichen geht. Auch in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird das Thema beispielsweise auf einem Fachtag für Pädagogen und Pädagoginnen und ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit bearbeitet.

d) Medienkompetenz

Die Vielfalt und Schnelligkeit, mit der Medien Eingang in den Alltag von Kindern und Jugendlichen finden, erfordert regelmäßige Fortbildungsangebote insbesondere für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder Eltern. Solche Veranstaltungen entstehen beispielsweise in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule, Schulen oder der Polizeilichen Kriminalprävention.

Ebenso wichtig ist es, diese Medien in der Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. So finden insbesondere künstlerisch orientierte Projekte unter Einsatz moderner Medien statt, die neben der Beschäftigung mit einem inhaltlichen Thema auf der Metaebene Medienkompetenz vermitteln.

e) Gewaltprävention

Gewaltpräventionsprojekte finden in Zusammenarbeit mit Schulen seit vielen Jahren regelmäßig statt. Hier reicht das Projektspektrum von Sozialkompetenz- und Gewaltpräventionstrainings für einzelne Schulklassen über regelmäßig stattfindende AGs bis zu umfangreichen Thementagen für ganze Schulen. Wichtig ist hier stets die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit von Fach- und Beratungsstellen, Polizei und Pädagoginnen und Pädagogen.

Auch das Thema rassistisch motivierte Gewalt findet in einem multikulturellen Umfeld entsprechenden Raum. Im Herbst gibt es zu diesem Thema in Zusammenhang mit dem Jahrestag der Pogromnacht jährlich verschiedene Projektangebote, die Kinder und Jugendliche in Schulen und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu einer Auseinandersetzung mit Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung motivieren sollen. Die Projektideen orientieren sich an den Interessen und Möglichkeiten der jeweiligen Zielgruppe und reichen von künstlerischen und medialen Angeboten bis zu Ausstellungen und Gesprächskreisen. Projektergebnisse werden medienwirksam in einer gemeinsamen öffentlichen Abschlussveranstaltung präsentiert.

Finanzübersicht

Die finanzielle Mittel für Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind mit den Mitteln für Programmkosten der Jugendarbeit zusammengefasst (siehe Finanzübersicht Offene Kinder- und Jugendarbeit). Insgesamt stehen für die Jugendarbeit und den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz jährlich Programmkosten in Höhe von 14.000 € zur Verfügung.

Für die Förderung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach den Richtlinien vom 03.07.2013 stehen jährlich 6.000€ zur Verfügung.

Handlungsempfehlungen

Ziel der Maßnahmen im Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind die Befähigung und Bildung der Zielgruppe. Junge Menschen und ihre Eltern sollen in die Lage versetzt werden, potentielle Gefahren einschätzen zu können. Angestrebt wird eine Sensibilisierung und Bewusstseinsstärkung für Gefährdungsquellen sowie eine Stärkung des Selbstbewusstseins bei den Jugendlichen. Diesem Auftrag kann der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nur gerecht werden, indem er flexibel auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen eingeht und den veränderten Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen Rechnung trägt. Aus diesem Grund können die hier abgegebenen Empfehlungen auch nur eine grundsätzliche Richtung für die Entwicklung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in den kommenden Jahren vorgeben.

- *Fortführung bestehender Maßnahmen*

Langjährig bewährte Konzepte - insbesondere im Bereich der Prävention von Alkoholmissbrauch und Gewalt - sollen bei fortlaufender Evaluation weiterhin durchgeführt werden. Ebenso werden die bestehenden Kooperationen mit Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Schulen, Fach- und Beratungsstellen fortgeführt und weiter ausgebaut.

- *Arbeitsform Peer Education*

Peer Education hat sich insbesondere in der Gruppe der Jugendlichen als äußerst zielführend bewährt und soll in Zukunft in Bornheim verstärkt in Bezug auf Jugendschutzthemen eingesetzt werden. So soll es eine Zusammenarbeit mit Schulen geben, an der eine Gruppe von sogenannten Peer-Leadern zu Themen wie Gewalt, Sucht und Sexualität geschult wird, um zu einem späteren Projektzeitpunkt ihr Wissen sowohl im formellen als auch im informellen Bereich an andere Jugendliche weiterzugeben.

- *Zielgruppe Eltern*

Insbesondere Eltern sollen in den nächsten Jahren verstärkt im Fokus des Jugendschutzes stehen, wenn es um das Thema Medien geht. In Zusammenarbeit mit Polizeilicher Kriminalprävention und Volkshochschule soll ein Konzept entwickelt werden, das einerseits auf eine Vermittlung medialer Kenntnisse und andererseits auf eine Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern abzielt.

- *Thema Extremistische Gewalt*

Als weiterer Arbeitsschwerpunkt zeichnet sich das Thema Gewalt in Jugendkulturen ab, sowohl im rechts- als auch linksextremistischen Lager. Aufgabe des Jugendschutzes wird es sein, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ein tragfähiges Konzept zu entwickeln, das Jugendliche thematisch sensibilisiert und ihnen sowohl attraktive Alternativen in der Freizeitgestaltung bietet, als auch Zukunftsperspektiven aufzeigt.

5. Fazit

Bei der Formulierung von Zielen und akuten Handlungsgebieten für den Kinder- und Jugendförderplan 2015–2019 ist besonderes Augenmerk auf die Realisierbarkeit und Machbarkeit der Vorhaben in Anbetracht der Haushaltssituation gelegt worden. Zudem ist – auch aufgrund der Empfehlung des Landschaftsverbandes Rheinland innerhalb der Fortbildungsreihe zur Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes - nach dem Motto „Weniger ist Mehr“ vorgegangen worden, indem man sich auf einige wenige – dafür aber transparente und evaluierbare - Ziele verständigt hat.

Die anvisierten Maßnahmen für die kommenden Jahre sind bereits bei den vier Handlungsfeldern (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) unter dem Punkt „Handlungsempfehlungen“ beschrieben worden. In diesem Zusammenhang war es wichtig, nicht nur auf Neuerungen, sondern auch auf vorhandene Strukturen, bestehende Förderungen und positive Entwicklungen hinzuweisen und eine Fortführung dieser Sozialen Arbeit durch Zielformulierungen wie „Beibehaltung der finanziellen Förderung“ oder „Fortführung der Partizipations- und Netzwerkstrukturen“ anzuregen. Die Rückmeldung eines Jugendlichen in einem Fragebogen („Alles cool und super. Soll so bleiben.“) verdeutlicht umgangssprachlich diese Zielsetzung.

Zusätzlich sind innovative Maßnahmen und Empfehlungen entwickelt worden, um auf diesem Wege auf erkannte Handlungsbedarfe im Stadtgebiet zu reagieren. Diese empfohlenen Maßnahmen stellen einen wichtigen Schritt zur Qualitätssicherung und Professionalisierung der Kinder- und Jugendförderung im Stadtgebiet dar.